

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
(Haushaltsstrukturgesetz – HStruktG)**

– Drucksachen 7/4127, 7/4193, 7/4224, 7/4243 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 22 (Bundesversorgungsgesetz) §§ 1 und 2 wie folgt zu ändern:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 2. Dem § 27 a Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Dauer des Erholungsaufenthaltes darf in der Regel drei Wochen nicht übersteigen. Aufwendungen, die während dieser Zeit für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, sind als Einkommen einzusetzen. § 25 Abs. 1 zweiter Halbsatz findet nur hinsichtlich der Ehegatten von Beschäftigten Anwendung.“
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Geldleistungen nach § 27 a Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; dies gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird oder wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf.“

Bonn, den 5. November 1975

Wehner und Fraktion
Carstens, Stücklen und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu 1

Redaktionelle Änderung, entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu 2

Vereinheitlichung der Fristen; siehe Kriegsfolgenrecht Artikel 26, 28, 30 und 31 des Haushaltsstrukturgesetzes.

